

4.
Bleib er aber Jahr und Tag arbeitsam, und sich
gehöriglicher Weise vom Rath nicht entbringe,
so soll er dadurch sein Bürgerrecht verlieren,
dass: und soll ihm seine Bürgerpflicht seiner
Gebürt oder Verfallnis mitgetheilt werden,
für Rath erkennet dann die rathlichen Ur,
sagen ein Anderes.

Vom Gesess.

Ein irglischer Bürger der Stadt Görlitz und
dafür besessen oder särgenost, soll kommen
von die ersten zum Gesess Verordnet und da,
selbst ansetzen alle seine Erb und güter, und
was zu Erb gehört, die er alhier im Stadt
recht hat, sie sind an Erben oder An-
den gründen, und nach der Stadt Willkür,
innerhalb 4 Wochen freiwillig verpfänden, bei
Straffe des Rathes, Gemüung eines jeden
Fautierung.

Ob er aber Erb und güter nicht hat, so
soll pfändig sein, seine Verbände Bürgerpflicht
und fahrende Güter zu verpfänden und zu
Versteuern, nach billigen Erkenntnis des Rathes.